

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Zertifikatsprogramm
Synopsis
als weiterbildendes Studium
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom DD.MM.YYYY (Entwurf Stand 2025-02-11)

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/202...-...)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse.....	2
§ 5 Prüfungsausschuss.....	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote	3
3. Teil: Schlussvorschriften	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage: Zugangsverfahren (ZUV)	5
§ 1 Zweck des Zugangsverfahrens.....	5
§ 2 Zugangsverfahren, Fristen, Unterlagen	5
§ 3 Zugangskommission	5
§ 4 Teilnahme am Zugangsverfahren, Umfang und Inhalt des Zugangsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift.....	5
Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom **XX.XX.2025** in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm Synopsis wird unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der JMU als weiterbildendes Studium gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BayHIG angeboten.

²Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, bereits vor der Wahl eines grundständigen Studiums Einsichten in unterschiedliche Wissenschaftskulturen sowie die Grundlagen interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, die einerseits auf später ergriffene Fachstudien vorbereiten, diese aber auch andererseits im Sinne einer Querschnitts- bzw. Metakompetenz bereichern. ³Darüber hinaus werden die Zusammenhänge zwischen einem fächerübergreifenden Wissenschaftsverständnis und gesellschaftlichen Fragen herausgearbeitet und in Theorie und Praxis erprobt.

(2) Aufgrund des Studiums wird nach Vorliegen aller erforderlichen Modulleistungen gemäß dieser FSB ein Zertifikat über das Zertifikatsprogramm Synopsis erteilt.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Beginn des Zertifikatsprogramms Synopsis ist jeweils nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) Das Zertifikatsprogramm ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	50
Wahlpflichtbereich	10
<i>gesamt</i>	60

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm Synopsis hat eine Regelstudienzeit von 2 Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Dabei sind für das Studienpensum eines Semesters jeweils 30 ECTS-Punkte zugrunde zu legen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Zertifikatsprogramm Synopsis erfordert

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Art. 88 BayHIG. In Abweichung von Art. 90 Abs. 2 Satz 4 BayHIG wird gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 5 BayHIG kein Hochschulabschluss vorausgesetzt,
- b) erste berufspraktische Erfahrungen im Umfang von in der Regel mindestens 4 Wochen sowie
- c) eine Zugangsberechtigung aufgrund eines erfolgreichen Zugangsverfahrens für das Zertifikatsprogramm Synopsis (vgl. Anlage ZUV).

²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) entscheidet die

Zugangskommission für das Zertifikatsprogramm Synopsis.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Zertifikatsprogramm Synopsis nicht gegeben. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Zugangsverfahren zugelassen (vgl. Anlage ZUV).

(4) ¹Eine erfolgreiche Bewerbung gemäß Abs. 1 berechtigt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Zertifikatsprogramms Synopsis an der JMU nur zum jeweils folgenden Wintersemester. ²Soll die Aufnahme des Zertifikatsprogramms zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich. ³Die Zugangskommission (§ 3 Anlage ZUV) meldet jeweils mittels Bescheid die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei.

(5) ¹Die semesterweise Fortsetzung des Studiums erfolgt durch die Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester. ²Bei fehlender Rückmeldung endet das Studium durch Exmatrikulation von Amts wegen.

(6) ¹Nach Aufgabe des Zertifikatsprogramms ist die oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(7) Das Zertifikatsprogramm endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 2 oder dem Überschreiten der Frist gemäß § 12 Abs. 3 ZASPO.

(8) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Zertifikatsprogramm Synopsis sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für das Zertifikatsprogramm Synopsis besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Zertifikatsprogramm Synopsis werden durch die Universitätsleitung der JMU bestellt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder von Fakultäten der JMU bestellt werden, die sich mit Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen am Zertifikatsprogramm beteiligen, sowie Projektmitarbeitende des Zertifikatsprogramms Synopsis. ³Zudem können zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur Personen bestellt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine erneute Bestellung ist möglich.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Im Zertifikatsprogramm Synopsis sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote

¹Im Zertifikatsprogramm Synopsis wird keine Gesamtnote gebildet. ²Es werden ebenfalls keine

Bereichsnoten gebildet.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zertifikatsprogramm Synopsis nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom **XX.XX.2025** in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

Anlage: Zugangsverfahren (ZUV)

¹Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Synopsis ist das Bestehen eines Zugangsverfahrens. ²Dieses wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zugangsverfahrens

¹Die Kapazitäten im Zertifikatsprogramm Synopsis sind begrenzt. ²Im Rahmen eines Zugangsverfahrens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden bis zu 21 Zugangsberechtigungen zur Aufnahme des Zertifikatsprogramms für das jeweils folgende Wintersemester vergeben.

§ 2 Zugangsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zugangsverfahren wird jährlich durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zugang zum Zertifikatsprogramm für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zugangskommission für das Zertifikatsprogramm Synopsis (vgl. § 3) festgelegten Form bis zum 15. Juli an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB,
- b) Nachweis berufspraktischer Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf sowie
- d) ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsfragebogen.

²Der Bewerbungsfragebogen (Satz 1 Buchst. d) wird den Bewerberinnen und Bewerbern über die einschlägigen Webseiten der JMU zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zugangskommission

¹Das Zugangsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden für das Zertifikatsprogramm Synopsis sowie zwei weiteren nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern zusammensetzt, die am Zertifikatsprogramm beteiligt sind. ²Die Bestellung der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch die Universitätsleitung der JMU für eine Dauer von drei Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Zulassungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Zugangsverfahren, Umfang und Inhalt des Zugangsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zugangsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Grundlage des Zugangsverfahrens ist eine mündliche Einzelprüfung (im Folgenden: Auswahlgespräch) mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

²Das Auswahlgespräch hat einen Umfang von ca. 30 Minuten. ³Es kann in Präsenz oder mittels elektronischer Fernkommunikation online durchgeführt werden; es wird in deutscher Sprache durchgeführt.

⁴Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin, eingeladen. ⁵Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Zugangskommission benannten verantwortlichen Personen mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ⁶Die verantwortlichen Personen können sowohl die Mitglieder der Zugangskommission selbst als auch Personen sein, die am Zertifikatsprogramm Synopsis beteiligt sind, sowie nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁷Eine Erstattung von Reisekosten der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt nicht. ⁸Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den verantwortlichen Personen zu unterzeichnen ist. ⁹Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der verantwortlichen Personen, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten.

¹⁰Ziel des Auswahlgesprächs ist es, Studierende zu gewinnen, die sich hinsichtlich ihrer kommunikativen, reflexiven und sozialen Kompetenzen, hinsichtlich Ihrer Kenntnisse, ihres Vorverständnisses und ihrer Erwartungen im Kontext wissenschaftlicher Fragen sowie angesichts ihres Interesses an gesellschaftspolitischen Zusammenhängen und ihres persönlichen Potenzials in besonderer Weise für das interdisziplinäre Zertifikatsprogramm Synopsis mit seinen gruppenbezogenen und transferorientierten Lehr-Lernformaten eignen. ¹¹Dabei knüpfen die für die Durchführung des Auswahlgesprächs verantwortlichen Personen einerseits an die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber auf die im Bewerbungsfragebogen gestellten Fragen an. ¹²Im Fortgang des Gesprächs sollen aber auch allgemeinere gesellschaftliche und politische Themen aufgegriffen sowie Fragen erörtert werden, die die Bedeutung und Verantwortung einer disziplinenübergreifenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit betreffen.

¹³Zur Beurteilung des Gesprächs werden die folgenden Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Bereich	Kriterien
Kommunikative Kompetenz	Ausdrucksfähigkeit
	Strukturiertheit und Nachvollziehbarkeit der dargestellten Gedanken
	Fähigkeit, Fragen inhaltlich zu erfassen
	Sinnvolle Antworten
Reflexive Kompetenz	Problembewusstsein
	Kritische Reflexion
	Fähigkeit, auch kritische Fragen unaufgeregt zu beantworten
Soziale Kompetenz	Erwartungen hinsichtlich der Vorteile und Herausforderungen des Arbeitens in der Gruppe
	Reflexion auf bisherige Erfahrungen mit Kooperation und Zusammenarbeit vs. selbständigem Lernen
	Bereitschaft, Verantwortung für andere zu übernehmen bzw. sich Gruppenentscheidungen anzuschließen
	Erwartungen hinsichtlich der Vorteile und Herausforderungen des gemeinsamen Wohnens
	Erwartungen an gemeinsame Aktivitäten im Übergang von Studium und Freizeit, Ideen zur Gestaltung von Community-Aktivitäten auf der Basis eigener Fähigkeiten und Talente
Kenntnisse/ Vorverständnis/ Erwartungen	Allgemeinwissen
	Vorverständnis und Erwartungen hinsichtlich einzelner Wissenschaften
	Reflexion auf mögliche Beziehungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft
Interesse an gesellschaftspolitischen Zusammenhängen	Erfahrungen mit politischen Entscheidungsprozessen und ihrer Mitgestaltung (lokal, Schule etc.)
	Interesse an politischem Geschehen (Deutschland, Welt)
	Persönliche Erfahrungen mit globalen gesellschaftlichen Problemen im eigenen Alltag/Strategien zum persönlichen Umgang damit
	Einstellung zur Bedeutung individuellen Handelns, Selbstwirksamkeitskonzept
Persönliches Potenzial	Engagement neben der Schule bzw. bisherigen Tätigkeit
	Intellektuelle Neugier und Kreativität

	Offenheit und Bereitschaft, sich auf neue Fragen und Themen einzulassen
--	---

¹⁴Für jeden Bereich werden 1 bis 10 Punkte vergeben. ¹⁵Die in den einzelnen Bereichen erreichten Punkte werden anschließend addiert. ¹⁶Auf diese Weise wird für jedes Auswahlgespräch eine Gesamtpunktzahl von maximal 60 Punkten ermittelt.

(3) ¹Im Rahmen des Zugangsverfahrens wird aufgrund der im Auswahlgespräch erzielten Punkte eine Rangliste erstellt. ²Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Ranglistenplatz. ³Bei der Erstellung der Rangliste werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die im Auswahlgespräch gemäß Abs. 1 mindestens 30 Punkte erzielt haben.

(4) ¹Die zur Verfügung stehenden Zugangsberechtigungen werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Zugangsberechtigungen zur Verfügung stehen.

(5) ¹Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zugangsberechtigung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)